

Bewilligungsrichtlinien der Deutschen José Carreras Leukämie-Stiftung für das José Carreras-Clinician-Scientist-Programm

Der von der Deutschen José Carreras Leukämie-Stiftung (DJCLS) gewährten Förderung liegen die nachfolgenden Förderbedingungen zugrunde:

1. Im Antrag ist das Förderprojekt, welches den Gegenstand der Förderung bilden soll, detailliert zu beschreiben, wobei die allgemeine Zielsetzung, die Hintergründe u.ä. darzulegen sind. Die Maßnahmen, die von dem Clinician Scientist im Hinblick auf eine Verwirklichung des Projektes beabsichtigt sind, sollten möglichst genau umschrieben und auch im Rahmen eines Zeitplans erläutert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die DJCLS besteht nicht.

Anträge können von Einzelpersonen oder von Institutionen für einen namentlich benannten Clinician Scientist erfolgen. Anträge können von promovierten und wissenschaftlich tätigen Ärztinnen und Ärzten während der fachärztlichen Weiterbildung an einer Universitätsklinik in Deutschland gestellt werden. Der Clinician Scientist soll bereits über wissenschaftliche Erfahrungen und erfolgreiche, kompetitive Vorarbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie, Onkologie oder Zellbiologie mit Bezug auf Leukämie oder verwandte bösartige Blutkrankheiten verfügen. Die geförderten Projekte sollen wissenschaftlich herausragend und innovativ sein und das grundsätzliche Potenzial haben, relevante Fortschritte für Patientinnen und Patienten mit Leukämien, Lymphomen und verwandten Erkrankungen zu erzielen. Das Programm soll Ärztinnen und Ärzten während der Facharztweiterbildung die erforderlichen Freiräume bieten, ein eigenes Forschungsthema mit der entsprechenden Arbeitsgruppe zu etablieren oder zu verstetigen.

Der Clinician Scientist muss für die gesamte Laufzeit der beantragten Förderung einen Arbeitsvertrag an der betreuenden Klinik nachweisen. Ebenso muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, die die Freistellung für die wissenschaftliche Arbeit in Höhe von 50% der vertraglichen Arbeitszeit ausweist. Die Kosten der klinischen Tätigkeit (50%) für den gesamten Förderzeitraum müssen von der Klinik übernommen werden. Eine diesbezügliche Bestätigung ist vorzulegen.

2. Die DJCLS wird der freistellenden Klinik personengebunden für den Clinician Scientist folgende Fördersumme zur Verfügung stellen:
 - 50% des vertraglich festgelegten Gehalts, jedoch maximal 43.050 € pro Jahr.

Der Förderzeitraum beträgt 3 Jahre. 3 Monate nach Abschluss des Programms ist ein wissenschaftlicher und finanzieller Abschlussbericht bei der DJCLS vorzulegen.

Im Falle von längeren Unterbrechungen durch Betreuungszeiten, zum Beispiel im Rahmen der Elternzeit oder durch Krankheit, kann die Förderdauer kostenneutral verlängert werden. Der Clinician Scientist verpflichtet sich, in diesem Fall die DJCLS zu informieren.

Auslandsaufenthalte sind vorher schriftlich mit der DJCLS abzustimmen. Das José Carreras-Clinician-Scientist-Programm kann bis zu maximal 3 Monaten weitergeführt werden, wenn der Auslandsaufenthalt maßgeblich zur Erfüllung des Forschungsvorhabens des Clinician Scientist beiträgt.

Die Fördermittel der DJCLS sind sparsam und ausschließlich für die Finanzierung des Förderprojektes auf der Grundlage und nach näherer Maßgabe des Förderantrages, ggf. unter Berücksichtigung der im Bewilligungsverfahren vorgenommenen oder angeregten Ergänzungen oder Änderungen, zu verwenden.

Umwidmungen oder Änderungen der Mittelverwendung sind vorab schriftlich mit der DJCLS abzustimmen.

Sollte der Förderzeitraum - aus welchen Gründen auch immer - verkürzt werden, verpflichtet sich der Clinician Scientist, die Carreras DJCLS hierüber zu informieren. In diesem Fall kann die Carreras DJCLS die Fördersumme pro rata temporis zurückfordern.

Anlagen:

- Vorlage: Wissenschaftlicher Abschlussbericht
- Vorlage: Finanzieller Abschlussbericht
- Projektdatenblatt
- Ergebnisse, Verwertung, Erlösverteilung

Anlage 1

Vorlage: Wissenschaftlicher Abschlussbericht

Der Abschlussbericht muss spätestens 3 Monate nach Ablauf des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms einfach schriftlich und einfach elektronisch bei der Geschäftsstelle der DJCLS eingehen.

Der Abschlussbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, aktuelle Adresse mit Telefon/Fax/E-Mail
2. Beginn des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms
3. Ort, an dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, insbesondere wenn dieser nicht mit den Angaben des Antrages identisch ist; bei Auslandsaufenthalt, für den Mittel bereitgestellt wurden, ebenfalls Ort angeben.
4. Thema
5. Methodik, wobei Änderungen gegenüber der Formulierung im Antrag erwähnt werden müssen.
6. Ergebnisse
7. Schlussfolgerungen, wobei insbesondere auf die bei der Antragstellung formulierten Hypothesen einzugehen ist.
8. Ausführliche Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung der Thematik (Arbeitsplan, Ausblick), auch wenn kein Verlängerungsantrag gestellt wird.
9. Finanzieller Bericht gemäß Anlage 2
10. ggf. weitere Zuwendungen durch den Arbeitgeber, Drittmittel oder sonstige Geldgeber

Anlage 2

Vorlage: Finanzieller Bericht

Während des Förderzeitraums von xxx bis xxx entstanden für das gemeinsame Projekt mit der DJCLS folgende Kosten:

Personal	EUR xxx
----------	---------

Die Kontoauszüge der entsprechenden Drittmittelkonten sind beigefügt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Verwaltungsdirektor
Universitätsklinikum

Anlage 3

Ergebnisse, Verwertung, Erlösverteilung

- a. Ergebnisse im Sinne dieser Förderbedingungen sind alle im Rahmen und bei der Durchführung des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms entstandenen und in Form von Aufzeichnungen, Beschreibungen oder Versuchsanordnungen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Know-how, sowie gegebenenfalls generierte biologische Materialien.
- b. Über die Entstehung schutzrechtsfähiger Ergebnisse wird die Universität/der aktive Kooperationspartner die DJCLS jeweils unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über die Ergebnisse und deren Schutzrechtsfähigkeit informieren.
- c. Schutzrechtsfähige Ergebnisse (im Folgenden auch als „Erfindungen“ bezeichnet) stehen der Universität/dem aktivem Kooperationspartner zu, soweit im Folgenden nicht ein Anderes bestimmt ist.
- d. Soweit Ergebnisse (insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein), durch Urheberrechte geschützt sind, steht der DJCLS für deren gesetz- und satzungsmäßige Zwecke ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes, im Übrigen unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Die DJCLS ist - ihrem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag entsprechend - berechtigt, sämtliche Ergebnisse - soweit schutzrechtsfähige Ergebnisse betroffen sind jedoch vorbehaltlich Buchstaben f. bis h. - unentgeltlich und unabhängig von den in dieser Kooperationsvereinbarung im Übrigen getroffenen Regelungen einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen; eine erwerbswirtschaftliche (das heißt auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete) Aus- und Verwertung oder Nutzung durch die DJCLS ist insoweit ausgeschlossen. Buchstabe i. bleibt unberührt.
- e. Eine beabsichtigte Übertragung im Sinne von vorstehend lit. d. Satz 1 wird die DJCLS der Universität/dem aktiven Kooperationspartner jeweils rechtzeitig anzeigen. Die Universität/der aktive Kooperationspartner ist in diesem Falle berechtigt, von der DJCLS eine Übertragung an sich zu verlangen, und zwar zu jenen Bedingungen und unter jenen Voraussetzungen, die bei einer Übertragung an den jeweiligen Dritten Gültigkeit besessen haben würden (im Folgenden auch als „First Call“ bezeichnet). Zur Ausübung des First Call ist die Universität/der aktive Kooperationspartner innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Anzeige der Übertragungsabsicht durch die DJCLS berechtigt und verpflichtet.
- f. Sofern die Universität/der aktive Kooperationspartner die Patentierung von Ergebnissen beabsichtigt, wird sie/er die DJCLS unverzüglich hierüber informieren sowie alle gemeldeten Erfindungen von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) unverzüglich und unbeschränkt in

Anspruch nehmen. Die Rechte der an einer Hochschule beschäftigten Erfinder gemäß § 42 Nr. 1 und Nr. 2 ArbNErfG bleiben unberührt. Die Universität/der aktive Kooperationspartner wird sich nach besten Kräften bemühen, auch Mitarbeiter, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des ArbNErfG sind (wie insbesondere Studenten, Doktoranden), zur Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen zu veranlassen. Buchstabe d. findet entsprechende Anwendung.

- g. Sollte die Universität/der aktive Kooperationspartner beabsichtigen, im Rahmen und bei der Durchführung des Kooperationsprojektes entstandene und gemeldete Erfindungen nicht zum Schutzrecht anzumelden oder solche Anmeldungen oder Schutzrechte aufzugeben, so wird sie/er der DJCLS die Übernahme der Rechte an der Erfindung, des Schutzrechtes bzw. der Anmeldung gegen Erstattung der ihr/ihm bislang entstandenen Kosten (gezahlte Patentierungs- und Patenterhaltungskosten) und gegen Freistellung von Arbeitnehmererfindervergütungsansprüchen in der jeweils geltenden Form anbieten (im Folgenden auch als „Andienung“ bezeichnet). Buchstabe f. findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.
- h. Die DJCLS wird der Universität/dem aktiven Kooperationspartner innerhalb von sechs Wochen ab Andienung verbindlich mitteilen, ob sie eine Übertragung der Rechte an der Erfindung/des Schutzrechtes/der Anmeldung an sich, gegebenenfalls einen von ihr zu benennenden Dritten, wünscht. Sollte die DJCLS von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so ist die Universität/der aktive Kooperationspartner nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, die Erfindung an die Erfinder freizugeben.
- i. In jedem Fall verbleibt ein nicht ausschließliches, kostenfreies, unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Erfindungen für eigene Zwecke der Forschung, Entwicklung und Lehre bei der Universität/dem aktivem Kooperationspartner sowie den Erfindern.
- j. Erlöse im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind alle Einnahmen, welche - auch über das Ende der Kooperation hinaus - den Parteien und/oder einer der Parteien aus der Verwertung von Ergebnissen tatsächlich zufließen, ausgenommen jedoch der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verwertung im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung ist jede, von welcher der Parteien auch immer unternommene und/oder veranlasste rechtliche und/oder tatsächliche Handlung, Duldung oder Unterlassung, vermöge derer ein Dritter Rechte an den Ergebnissen erlangt und/oder berechtigt ist bzw. wird, für sich entsprechende Rechte in Anspruch zu nehmen (im Folgenden auch als „Maßnahme“ bezeichnet), insbesondere also - jedoch ohne darauf beschränkt zu sein - die Vergabe von Lizenzen, Nutzungsrechten oder Optionen an Schutzrechten und/oder Urheberrechten, sowie der Verkauf und/oder die Lizenzierung von Material. Einnahmen im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und von der jeweils verwertenden Partei im Zuge und/oder Gefolge einer auf die Verwertung von Ergebnissen gerichteten Maßnahme erlangt werden; Einnahmen, die von einer mit den Parteien verbundenen oder diesen nahe stehenden Person, Gesellschaft oder Einrichtung erzielt werden, gelten für Zwecke dieser Kooperationsvereinbarung als durch die jeweilige Partei selbst erzielt.

- k. Aus den Erlösen sind vorweg und in der nachfolgend wiedergegebenen Reihenfolge zu berichtigen:
- die Arbeitnehmererfindervergütung,
 - die Kosten einer etwaigen Schutzrechtsanmeldung,
 - die angemessenen Kosten für Maßnahmen zur Verwertung von Ergebnissen, jeweils zu Gunsten derjenigen Partei, die diese Kosten wirtschaftlich getragen hat bzw. nach Maßgabe der unter diesem Punkt IX. getroffenen Bestimmungen wirtschaftlich zu tragen verpflichtet ist;
 - ein Betrag in Höhe der bewilligten Fördersumme gemäß Punkt VI. zu Gunsten des Kooperationspartners DJCLS.
- l. Der Betrag der nach Buchstabe k. verbleibenden Erlöse (im Folgenden auch als „Netto-Erlöse“ bezeichnet) steht der Universität/dem aktiven Kooperationspartner einerseits und der DJCLS andererseits grundsätzlich in dem Verhältnis zu, in dem die unter Punkt IV. bezeichneten Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt zueinander stehen. Kann ein entsprechendes Verhältnis nicht ohne Weiteres und anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien bestimmt werden oder bestehen zwischen den Kooperationspartnern Zweifel über die relative Wertigkeit der Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt, so stehen den Parteien die Netto-Erlöse jeweils hälftig zu.
- m. Abweichend von Buchstaben k. und l. stehen die danach der DJCLS zugewiesenen Anteile an den Erlösen, welche nicht lediglich den Charakter von Kostenerstattungen haben, der Universität/dem aktiven Kooperationspartner zu, wenn und soweit die Universität/der aktive Kooperationspartner bei der DJCLS einen nach Form und Inhalt den Förderrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) entsprechenden Antrag (im Folgenden auch als „Folgeantrag“ bezeichnet) eingereicht hat und der entsprechende Förderantrag/Folgeantrag durch die hierfür zuständigen Gremien der DJCLS nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren und die Beurteilung von Förderanträgen, wie sie in der Satzung der DJCLS und den Förderrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) niedergelegt sind, als förderungsfähig und förderungswürdig beurteilt sowie durch die José Carreras DJCLS auf dieser Grundlage eine Förderzusage erteilt worden ist. Über einen etwaigen Folgeantrag der Universität/des aktiven Kooperationspartners entscheidet die José Carreras DJCLS nach billigem Ermessen; ein Rechtsanspruch der Universität/des aktiven Kooperationspartners auf eine Förderzusage der José Carreras DJCLS besteht insoweit nicht.
- n. Unbeschadet der Bestimmungen in den voranstehenden Absätzen, vorbehaltlich jedoch nachstehend Buchstabe o. ist die DJCLS jederzeit berechtigt, von der Universität/dem aktiven Kooperationspartner die Herausgabe von und/oder Übertragung sämtlicher Rechte an (geschützten) Ergebnissen (originäre Rechte, soweit zulässig; Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte, etc.) zu alleinigem Eigentum/als Exklusivrechte zu verlangen (im Folgenden auch als „Call-Option“ bezeichnet). Entsprechendes gilt für etwaige Folgeansprüche aus oder im Zusammenhang mit Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, wie Vergütungs-, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. In jedem Falle ist die

Universität/der aktive Kooperationspartner - vorbehaltlich einer Ausübung der Call-Option durch die DJCLS- verpflichtet, denjenigen wirtschaftlichen Zustand herzustellen, der bestanden haben würde, wenn die DJCLS in dem in Satz 1 angegebenen Umfang und Sinne sämtliche (Eigentums-)Rechte an den Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, und sich daraus etwa ergebenden Folgeansprüchen rechtswirksam erlangt hätte. Der Universität/dem aktiven Kooperationspartner steht insoweit ein Aufwendungsersatzanspruch im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Auftrag/die Geschäftsbesorgung zu.

- o. Von der Call-Option im Sinne des Buchstaben n. wird die DJCLS nur dann und insoweit Gebrauch machen, wenn/als (i) die begründete Besorgnis besteht, dass die Universität/der aktive Kooperationspartner den von ihr/ihm im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung übernommenen Vertragspflichten nicht (mehr) ordnungsgemäß nachkommt oder nachzukommen in der Lage sein wird, (ii) die Universität/der aktive Kooperationspartner in Wegfall gerät oder (iii) aus anderen wichtigen Gründen nicht länger gewährleistet erscheint, dass Ergebnisse in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zwecken und/oder dem gesetzlichen Auftrag der DJCLS Verwendung finden. Die Parteien stimmen darin überein, dass im Falle einer hiernach veranlassten oder zulässigen Ausübung der Call-Option durch die DJCLS der Rechtsgedanke des § 566 Abs. 1 BGB auf solche Rechtsverhältnisse entsprechende Anwendung findet, die Ergebnisse zu ihrem Gegenstand haben, welche die Universität/der aktive Kooperationspartner bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option durch die DJCLS mit Dritten begründet hat und deren Begründung durch die Universität/den aktiven Kooperationspartner die DJCLS jeweils im Vorfeld zugestimmt hat.
- p. Die Universität bestätigt, dass sämtliche, im Rahmen dieses Kooperationsprojekts genutzten Patente im Eigentum der Universität stehen.

Anlage 4

Projektdatenblatt

Bitte ergänzen Sie nach der Förderzusage folgende, für das Zustandekommen des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms notwendigen Informationen und schicken diese an die DJCLS:

1. Geplanter Beginn des José Carreras-Clinician-Scientist-Programms

2. Bankverbindung des für das José Carreras-Clinician-Scientist-Programms vorgesehenen Drittmittelkontos mit Betreff

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt auf Anforderung einen Monat nach Projektbeginn.

Name der Bank:

IBAN:

Drittmittelkonto mit Betreff:

Ansprechpartner Drittmittelstelle:

3. Zusammenfassende Darstellung des Inhalts und der Ziele des Forschungsvorhabens (je zwei Zeilen)

- für wissenschaftliche Publikationen

- für nicht wissenschaftliche Publikationen (allgemeinverständlich) zur Unterstützung der Ziele des DJCLS, Schwerpunkt: Wie soll die Forschung und die erwarteten Ergebnisse den Patienten in Zukunft helfen?

4. Bildmaterial für eine geplante Publikation

- Portrait mit neutralem Hintergrund
- Foto des Clinician Scientists bei Forschungstätigkeit, z.B. im Labor